



BDB e.V. · Dammstraße 26 · D-47119 Duisburg

Dammstraße 26
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon: (0203) 8 00 06-50
Telefax: (0203) 8 00 06-65
Internet: www.Binnenschiff.de
Mail: BDB-Schwanen@binnenschiff.de

Verkehrs- und Gewerbepolitik

Rundschreiben Nr. 1/2022

Durchwahl 8 00 06-60
JS/AK

21. Januar 2022

Eintragungspflicht im bundesdeutschen Lobbyregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

Personen und Organisationen (national und international) sind seit dem 01.01.2022 aufgrund des Lobbyregistergesetzes verpflichtet, sich in das neu geschaffene Lobbyregister einzutragen, soweit sie eine Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung oder dem Bundestag vornehmen.

Interessenvertretung wird sehr weitgehend definiert als „jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung“ (§ 1 Abs. 3 LobbyRG). In den Bundesministerien führen aktuell nur Kontaktaufnahmen oberhalb der Referatsebene (also Unterabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Staatssekretär, Minister) zur Anmeldepflicht. Die Referatsebene soll aber noch in diesem Jahr durch eine Anpassung des Lobbyregistergesetzes ebenfalls in den Anwendungsbereich einbezogen werden, so dass auch Kontaktaufnahmen auf dieser niedrigsten Ebene im Bundesministerium zur Anmeldepflicht führen.

Die Eintragungspflicht gilt bis auf sehr wenige Ausnahmen wie etwa Kammern, Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände für jeden, der zumindest den Versuch unternimmt, mit Mitgliedern des Bundestages oder der Bundesregierung Kontakt aufzunehmen. Ziel ist die Schaffung größtmöglicher Transparenz im bundesdeutschen Lobbygeschäft. Zuwiderhandlungen, falsche oder unvollständige Angaben sowie fehlende turnusgemäße Aktualisierungen der Einträge stellen bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitentatbestände dar. Veröffentlichungspflichtige Eintragungen betreffen neben den Stammdaten der Organisation bzw. des Unternehmens u.a. die Nennung der gesetzlichen Vertreter, die Mitarbeiterdaten, die Mitglieder- und Mitarbeiterzahl, evtl. Spenden, Schenkungen, Jahresabschlüsse, etc. Die Eintragung hat bis März 2022 zu erfolgen.

Das Register ist öffentlich einsehbar: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/startseite>. Unter dieser URL können Sie sämtliche Informationen zum neuen Register nachlesen. Hier können Sie sich auch bereits die ersten Einträge anderer Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen anschauen.

Für Sie wichtig zu wissen:

1. Wenn nicht Sie den Kontaktversuch starten, sondern Vertreter aus Bundestag oder Bundesregierung aktiv an Sie herantreten, stellt dies keinen Vorgang dar, der für Sie eine Eintragungspflicht auslöst.

2. Das Lobbyregistergesetz erstreckt sich allein auf Bundesregierung und Bundestag. Kontaktaufnahmen mit dem Bundesrat oder mit Bundesbehörden (BfG, BAW, WSV, UBA etc.) lösen deshalb keine Eintragungspflicht im neuen Register aus.
3. Aus Ihrer Mitgliedschaft im BDB resultieren für Sie keine Anmeldepflichten, und zwar auch dann nicht, wenn Sie oder eine/r Ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sich ehrenamtlich im BDB engagieren. Dies wird durch die Anmeldung des BDB im Lobbyregister abgedeckt.
4. Die Eintragung im Lobbyregister müssen Sie aber ggf. auch **persönlich oder für Ihr Unternehmen** vornehmen, falls Sie im unternehmerischen Interesse eine Kontaktaufnahme „zum Zweck der Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess“ mit Bundestagsabgeordneten oder Ministeriumsvertretern vornehmen (ggf. auch über beauftragte Dritte).

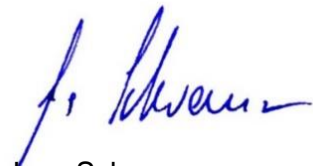
Unter „Kontaktaufnahme“ versteht der Gesetzgeber „jedes aktive Verhalten, das einen Kommunikationsvorgang einleitet oder einleiten soll“, z.B. durch ein persönliches Treffen, einen Telefonanruf, per Mail oder Brief. Als eine Kontaktaufnahme wertet der Gesetzgeber z.B. das Übersenden von Firmenbroschüren oder Unternehmenszeitschriften an Bundestagsabgeordnete oder Regierungsmitarbeiter.

Unser Rat lautet, dass Sie Ihr Verhalten gegenüber Politik und Verwaltung im Hinblick auf diese neuen Regelungen prüfen und ggf. die Eintragung für sich oder Ihr Unternehmen vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bereits in sieben Bundesländern ähnliche Lobbyregister geschaffen wurden. Dort besteht Eintragungspflicht, wenn auf Landesebene der Versuch der Einflussnahme auf Politik oder Verwaltung unternommen wird.

Viele für die Eintragung wichtige Detailfragen beantwortet das knapp 200 Seiten umfassende „Handbuch für Interessenvertreterinnen und Vertreter zur Eintragung in das Lobbyregister“, das Sie hier kostenfrei herunterladen können: [Informationen und Hilfe - LobbyRegister des Deutschen Bundestages](#). Auf dieser Website finden Sie auch die Kontaktdaten für die Hotline des Bundestages, die Ihnen Fragen zur Eintragungspflichtigkeit beantwortet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Schwanen
Geschäftsführer